

## 1. Welche Rechte habe ich als Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber\* ?

### Recht auf Lohnzahlung

Hat der Arbeitnehmer für einen Arbeitgeber gearbeitet, hat er ein **Recht auf Lohnzahlung** auch wenn:

- der Arbeitnehmer **kein Aufenthaltsrecht/ keine Duldung** bzw. **keine Beschäftigungserlaubnis** hat,
- es keinen schriftlichen Arbeitsvertrag gibt,
- der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer keine Bezahlung vereinbart haben, die Arbeitsleistung aber nach den Umständen nur gegen Entlohnung zu erwarten war,
- der Arbeitnehmer krank war und deshalb nicht arbeiten konnte und der Arbeitsvertrag nicht gekündigt wurde. Dies gilt für einen Zeitraum von 6 Wochen.

### Zur Höhe des Lohns:

- Haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer keine Bezahlung vereinbart, muss der ortsübliche Lohn, d.h. in der Regel der Tariflohn gezahlt werden.
- Ist der vereinbarte Lohn für die geleistete Arbeit viel zu niedrig, gilt die Vereinbarung nicht und es muss der ortsübliche Lohn, d.h. in der Regel der Tariflohn gezahlt werden.

### Wie kann ich als Arbeitnehmer dieses Recht durchsetzen?

#### Ohne gerichtliche Hilfe

Zahlt der Arbeitgeber den Lohn nicht, kann eine **Zahlungsaufforderung** ratsam sein, die durch

- Beratungsstellen (etwa von Gewerkschaften)
- einen Rechtsanwalt gemacht werden kann.

#### Achtung: Fristen

Der Arbeitnehmer sollte den Arbeitgeber möglichst schnell schriftlich auffordern, den Lohn zu zahlen, da der Arbeitgeber sonst in manchen Fällen (wenn Ausschlussfristen bestehen) nicht mehr bezahlen muss.

#### Mit gerichtlicher Hilfe

Zahlt der Arbeitgeber weiterhin nicht, kann sich jeder Arbeitnehmer an das zuständige **Arbeitsgericht** wenden, um etwa den Lohn einzuklagen.

Es ist ratsam, **sich vorher** von einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt **beraten zu lassen**. Wegen der Rechtsanwalts- und Gerichtskosten kann Beratungskostenhilfe bzw. Prozesskostenhilfe beantragt werden.

#### Folgende Punkte sind von Arbeitnehmern „ohne Papiere“ zu berücksichtigen:

- Im Rahmen des Arbeitsgerichtsverfahrens ist es möglich, dass der Richter, wenn er erfährt, dass der Arbeitnehmer **kein Aufenthaltsrecht/keine Duldung** hat, diese Information **an die Ausländerbehörde** weiterleitet.
- Die Klageschrift und die Anträge auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe müssen grundsätzlich den Namen und die Adresse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer enthalten. Wohnort der Arbeitnehmer im Ausland, ist diese Adresse anzugeben. Unter Umständen kann, etwa wenn der Arbeitnehmer keine Wohnung hat, auch ein Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle als Zustellungsbevollmächtigte benannt werden.
- Das Gericht kann anordnen, dass der Arbeitnehmer zu dem Gerichtstermin selbst kommen muss.

## 2. Welche Rechte habe ich als Arbeitnehmer bei einem Arbeitsunfall?

Der Arbeitnehmer hat

- bei einem Arbeitsunfall
- bei einer Berufskrankheit

Ansprüche gegen die **Berufsgenossenschaft** als gesetzliche Unfallversicherung, auch wenn er:

- **kein Aufenthaltsrecht/keine Duldung** hat
- keine Beschäftigungserlaubnis hat
- der Arbeitgeber keine Beschäftigten gemeldet bzw. keine Beiträge gezahlt hat.

Der Arbeitnehmer kann insbesondere Folgendes erhalten:

- Kosten für die Heilbehandlung
- Verletztengeld, solange der Arbeitnehmer nicht arbeiten kann
- Verletztenrente
- Verstirbt der Arbeitnehmer, können sein Ehepartner/seine Kinder auch im Ausland eine Rente erhalten.

### Wie kann der Arbeitnehmer diese Rechte geltend machen?

#### Schadensmeldung

Der Arbeitsunfall muss gemeldet werden

- vom Arzt und
- vom Arbeitgeber

Weit der Arbeitnehmer nicht, ob der Arbeitsunfall gemeldet wurde, kann er **ihn selbst melden**. Fr die Schadensmeldung gibt es ein Formular der Berufsgenossenschaft.

## Aber: ACHTUNG:

Wenn die Berufsgenossenschaft erfährt, dass der Arbeitnehmer **kein Aufenthaltsrecht/keine Duldung** und/oder **keine Beschäftigungserlaubnis** hat, wird diese Information **an die Ausländerbehörde** weitergeleitet.

Dieses Faltblatt wurde Ihnen überreicht durch:

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine Email. Wir sind bemüht, Ihnen weiterzuhelfen!

## Hinweis:

Der Inhalt des Faltblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.

\* Aus Gründen der Lesbarkeit und der Verständlichkeit des Textes verzichten wir auf die Nennung der weiblichen Form

## ARBEITSRECHTLICHE INFORMATION

### EQUAL- Projekt SAGA Teilprojekt KoBAG

Knappsbrink 58  
D-49080 Osnabrück

Dr. Barbara Weiser  
Tel. +49 (0)541 99 89 316  
[b.weiser@equal-saga.info](mailto:b.weiser@equal-saga.info)



Herausgegeben vom  
Caritasverband für die  
Diözese Osnabrück e.V.  
Knappsbrink 58  
D-49080 Osnabrück



**KoBAG**  
**KONTAKTBÜRO**  
**ARBEIT UND GESUNDHEIT**

## ARBEITSRECHTLICHE INFORMATION (Va)

### FÜR ARBEITNEHMERINNEN

Rechte  
ausländischer ArbeitnehmerInnen  
„ohne Papiere“



weitere Informationen unter  
[www.equal-saga.info](http://www.equal-saga.info)

Stand: Okt. 2007